

5. Durch das gemeinsame Indigenat aller Reichsangehörigen (siehe unten).

6. Durch die Wirtschafts-, Wehr- und Rechtseinheit.

Das Bundesgebiet besteht aus den vier Königreichen Preußen, Bayern, Sachsen und Württemberg, den sechs Großherzogtümern Baden, Hessen, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Strelitz und Oldenburg, den fünf Herzogtümern Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha und Anhalt, den sieben Fürstentümern Schwarzburg-Mudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck, Reuß ältere Linie, Reuß jüngere Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe und den drei Freien Städten Lübeck, Bremen und Hamburg; dazu kommt das Reichsland Elsaß-Lothringen*).

Innerhalb dieses Bundesgebietes übt das Reich — Bundesrat Die Bundesstaaten. und Reichstag — das Recht der Gesetzgebung aus. Reichsgesetzgebung. Ihr unterliegen:

1. das gesamte Verkehrsweisen, also:

- a) Freizügigkeit, Heimats- und Staatsbürgerrecht, Paßwesen und Fremdenpolizei, Gewerbebetrieb und Versicherungsweise, Kolonisation, Auswanderung.
- b) Die Zoll- und Handelsgesetzgebung und die Reichssteuern.
- c) Maß, Münze und Gewicht.
- d) Bankwesen.
- e) Erfindungspatente.
- f) Schutz des geistigen Eigentums.
- g) Schutz des deutschen Handels im Auslande.
- h) Eisenbahnwesen.
- i) Flößerei- und Schiffsfahrtsbetrieb.
- k) Post- und Telegraphenwesen.

2. Das Rechtsweisen.

3. Das Militärwesen.

4. Die Medizinalpolizei.

5. Das Preß- und Vereinswesen.

Auf diesen Gebieten geht das Reichsgesetz dem Landesgesetz vor. Die Reichsgesetze erhalten ihre verbindliche Kraft durch ihre Verkündung von Reichs wegen, die durch das „Reichsgesetzblatt“ geschieht.

Die süddeutschen Staaten haben sich einige Sonderrechte vorbehalten. Sonderrechte der süddeutschen Staaten. Württemberg und besonders Bayern nehmen in betreff der Kriegsverfassung eine Ausnahmestellung ein; beide Staaten verwalten ihr Post- und Telegraphenwesen selbständig (Bayern hat sogar noch eigene Postwertzeichen), und die Brausteuern sind auf diese beiden Staaten sowie auf Baden und Elsaß-Lothringen nicht ausgedehnt. Diese Staaten bezahlen dafür Abfindungssummen an die Reichskasse.

* Von dem Gebiete des Deutschen Bundes sind ausgeschlossen: Österreich, Luxemburg und Liechtenstein; hinzugekommen sind die Provinzen Ost- und Westpreußen und Posen, Schleswig, Elsaß-Lothringen, Helgoland und die deutschen Schutzgebiete.